

Sech und zwanzigste Sitzung.

Düsseldorf, den 8. Juli 1841.

Nach Verlesung und Genehmigung des Protokolls benachrichtigen Sr. Durchlaucht, der Herr Landtags-Marschall, die Versammlung, daß ein Schreiben des Herrn Landtags-Commissars vom 7. d. Mts. eingegangen mit einem Gesuche Sr. Durchlaucht des Herrn Fürsten zu Salm-Dyck, um Aufnahme seines Gutes Ramersdorf in die Ritterguts-Matrikel, was an die Ritterschaft abzugeben sei.

Ein Abgeordneter der Ritterschaft fragt: ob die Erlaubniß des Herrn Landtags-Commissarius zur Veröffentlichung des Antrages in der erzbischöflichen Angelegenheit eingegangen sei? und erwiderten Sr. Durchlaucht, daß Sie bereits vor mehreren Tagen dem Antragsteller mitgetheilt hätten, die Erlaubniß sei nicht ertheilt worden; worauf jener Abgeordnete bittet, daß seine Frage und die darauf erfolgte Antwort im Protokoll vermerkt werden möge.

Es beginnt hierauf wieder die Berathung über das Jagd-Polizei-Gesetz.

Bei § 126 war vom Ausschusse der Zusatz „dermalen“ vorgeschlagen worden; ein dagegen durch einen Deputirten der Ritterschaft gethaner Einspruch wird durch Verweisung auf den Inhalt später vorkommender §§ beseitigt und der § darauf mit dem Zusatz, den der Ausschuss beantragt hatte, durch überwiegende Stimmenmehrheit angenommen.

Zu § 127 hatte der Ausschuss als Verbesserung folgenden Schluß-Zusatz vorgeschlagen:

„In der Rheinprovinz beginnt die Schonzeit des niedern Wildes mit dem 1. Februar und währt bis zum 1. September, doch sind die Regierungen befugt, den Termin zur Eröffnung der niedern Jagd früher oder später eintreten zu lassen. Rebhühner dürfen nur vom 24. Juni bis zum 31. December; Rehgeißen in der Regel gar nicht, und ausnahmsweise, wenn es, des übermäßigen Rehwildstandes wegen, auf den Antrag der Königlichen Forstbehörde, von der Provinzial-Regierung angeordnet wird, geschossen werden. Die Schonzeit für Haselhühner beginnt den 1. Mai, — für Auerhähne mit dem 1. Juni, — für Birrhähne mit dem 16. Juni und dauert bis zum 1. September. Rebhühner dürfen nur von Eröffnung der niedern Jagd an bis zum 1. December geschossen werden, und findet für junge Hasen keine Ausnahme in der Schonzeit statt.“

Es wird gegen die dadurch den Jagd-Berechtigungen auferlegten Beschränkungen Einspruch erhoben. Der Director des Ausschusses erinnert daran, daß die Schonung der Rehgeißen schon jetzt gesetzlich feststehe, der Ausschuss habe aber eine Ausnahme von dieser Bestimmung unter gewissen Bedingungen bloß im Interesse der Grundbesitzer vorgeschlagen. Ein Deputirter der Städte wünscht, es möge hier Vorsorge für die Weinberge getroffen und das Jagen in denselben nicht vor beendigter Lese gestattet, auch eine Straf-Bestimmung dagegen eingeschaltet werden; was eben so, wie der § selbst mit dem Zusatz des Ausschusses, mit großer Stimmenmehrheit angenommen wird.

Bei § 128 wird vom Ausschusse der Schluß-Zusatz beantragt:

„In der Rheinprovinz ist den Jagd-Berechtigten ebenfalls gestattet, Roth-, Damm- und Schwarzwild das ganze Jahr hindurch zu schießen.“

Ein Deputirter der Städte verlangt, es mögen hier die §§ des bergischen Provinzial-Gesetzes, welche früher vorgeschlagen, eingeschaltet werden, weil dadurch nicht bloß die Befugniß, sondern sogar die Verpflichtung, das Schwarzwild auszurotten, ausgesprochen sei.

Ein Deputirter der Ritterschaft verweist auf seine früher abgegebene Erklärung, daß er nämlich beim Schluß der Verhandlung den Antrag zu stellen übernommen, daß die jetzt bestehenden Gesetze aufrecht erhalten werden möchten.

Zwei Mitglieder des Fürstenstandes wünschen andererseits, daß den Jagd-Berechtigten nicht das Recht eingeräumt werden möge, Roth- und Dammwild zu jeder Zeit zu schießen.

Ein Deputirter der Ritterschaft hält es für unnöthig, die Vertilgung des Schwarzwildes mehr, als geschehen, zu befördern, da den Jagd-Berechtigten eine Verantwortlichkeit für den Schaden auferlegt sei, die hinreichend dazu anspornen werde; was aber das Damm- und Rothwild betreffe, so müsse den Jagd-Berechtigten gestattet sein, es jederzeit zu erlegen.

Die Frage wird darauf gestellt: „ob der § mit dem Zusatze des Ausschusses angenommen werden soll?“ und durch Sitzbleiben und Aufstehen bejahet, indem Sr. Durchlaucht erklärten, daß sich für den Antrag des Ausschusses mehr als $\frac{2}{3}$ erhoben haben.

Der oben erwähnte Abgeordnete der Städte fragt, ob nun sein Amendement zur Abstimmung gebracht werden solle? erhält aber darauf zur Antwort, daß dies darum nicht mehr geschehen könne, weil der angenommene § damit im Widerspruche stehe.

Der Deputirte behauptet, es sei ein solcher Widerspruch nicht vorhanden; es sei vielmehr eine Ausdehnung der Maaßregeln zur Vertilgung beantragt; und wird darauf erwidert, daß diese Ausdehnung bereits durch Allerhöchste Cabinets-Ordre verfügt sei und diese nicht aufgehoben werde.

Bei § 129 wird folgende Abänderung:

„in der Rheinprovinz fällt für die sub. 2, 3 und 8 bezeichneten Wildgattungen die bestimmte Strafe weg“; als nothwendig anerkannt und mit der gesetzlichen Majorität nebst dem § angenommen.

Zu § 130 hatte der Ausschuss beantragt, daß Feh- und Parforce-Jagden auf fremden Grundstücken in der Rheinprovinz gar nicht gestattet werden sollen; ferner sind in dem vorliegenden Alinea nach „darf“ die Worte „mit Ausnahme der Rheinprovinz“ einzuschalten, im letzten Alinea statt „überall in keinen,“ „nicht mit“ an die Stelle zu setzen und nach dem Worte „Rebhühner“ das Wort „nicht“ einzuschalten, endlich das zweite darauf folgende Wort „keinen“ zu streichen.

Ein Mitglied des Fürstenstandes bemerkt, in Frankreich und Belgien fänden solche Jagden statt; worauf erwidert wird, daß es dort so große Güter gebe, worauf die Parforce-Jagden ohne Nachtheil fremder Eigenthümer ausgeübt werden können.

Ein Deputirter der Landgemeinden macht auf eine irrige Wortstellung im letzten Abschnitte des § aufmerksam, deren Verbesserung keinen Widerspruch findet.

Ein Abgeordneter der Städte schlägt eine Erhöhung der Strafbestimmung für Parforce-Jagden bis zu 50 Thalern vor. Es findet dieser Vorschlag aber keine Unterstützung und der §, so wie er vom Ausschusse abgeändert worden, wird durch mehr als $\frac{2}{3}$ angenommen.

Bei § 131 bevvortet der Ausschuss folgende Abänderungen: nämlich bei dem Worte „Fahrwege“: „und öffentliche Fußwege“; so wie nach dem Worte „Windhunde“: „oder mit andern frei umherlaufenden Hunden“; nach dem Worte „Antrag“: „der Polizei-Behörde so wie des öffentlichen Ministeriums oder“ einzuschalten; endlich die Ermäßigung der Geldbuße von 1 bis 5 Thlr.

Ein Deputirter der Städte trägt vor: gegen diesen und den folgenden § müsse er im Interesse der Rheinprovinz die kräftigste Verwahrung einlegen. Es werde durch dieselben den Bewohnern der Rheinprovinz, ja der ganzen Nation, ein Recht genommen, welches sie in den Jahren des Befreiungs-Krieges durch ihr Blut erworben hätten, und das von Sr. Majestät unserm Hochseligen Könige förmlich anerkannt sei. Es sei dieses das Recht: auf eigenem Grund und Boden Waffen zu tragen. Wen müsse es nicht auf's Schmerzlichste berühren, daß, um die Rechte Einzelner zu schützen, und um zu verhüten, daß ihnen nicht ein Hase, ein Rebhuhn, oder

ein anderes Bild entgegen, eine ganze Nation eines Rechtes verlustig gehen soll, das zu seinem heiligsten gehöre, weil es ein Ausfluß des Vertrauens ihres Herrschers sei. Möge der, welcher von dieser Waffe Mißbrauch mache, die gehörige Strafe erleiden, nur beschränke ein solcher Mißbrauch kein heiliges wohlverwobenes Recht. Er hege das feste Vertrauen zu seinen Herren Mitständen und besonders zu den Herren Jagdberechtigten, daß sie sich mit ihm dahin vereinigen würden, diese §§ so zu modifiziren, wie jenes Recht es erfordere. Ihm scheine der frühere Gebrauch vollkommen zur Sicherheit der Jagd auszureichen, wonach der Hahn des Gewehrs unwickelt und die Hunde gekoppelt sein müßten, und dabei möge es auch sein Bewenden haben.

Es kann jedoch eine Einigung der Ansicht darüber nicht erwirkt werden.

Ein Abgeordneter der Landgemeinden wünscht, daß zur wirksamern Ausführung der Bestimmungen nicht bloß die Jagdberechtigten, sondern auch die Polizeibehörden, so wie das öffentliche Ministerium, zur Klage befugt und verpflichtet sein sollten.

Der § wird mit diesem Zusatz und den vom Ausschusse vorgeschlagenen Abänderungen durch große Stimmenmehrheit angenommen.

Bei § 132 schlägt der Ausschuss vor, die Strafe auf 2 Thlr. herabzusetzen. Ein Deputirter der Städte wünscht, der § möge ganz verworfen werden. Der Referent will zwar die Motive des Ausschusses vertheidigen, ein Abgeordneter der Ritterschaft erklärt sich aber, wie er es auch im Ausschusse gethan, gegen den §, der nicht hierher, sondern in die allgemeinen polizeilichen Bestimmungen gehöre.!

Es wird vorgeschlagen, daß diejenigen, die für die Beibehaltung des § sind, austreten, die Gegner desselben aber sitzen bleiben mögen. Es haben sich nur 4 Mitglieder erhoben, und ist mithin der § als abgelehnt zu betrachten.

Bei § 133 wünscht ein Abgeordneter der Städte den gestern auch angeführten § aus dem bergischen Provinzial-Recht aufgenommen, wird aber damit auf später vorkommende §§ verwiesen.

Es beantragt der Ausschuss, die Jagdfolge auf Hirsche, Dammwild, Sauen und Rehe zu beschränken; was die allgemeine Zustimmung findet.

Bei § 134 ist durch den Ausschuss folgender Zusatz in Vorschlag gebracht worden:

„In der Rheinprovinz soll während der Dauer der Hegezeit alles Wild ohne Ausnahme unter den vorstehenden Strafbestimmungen confiscirt werden.“

Ein Deputirter der Städte trägt auf Verwerfung des ganzen § an, indem er sein Befremden darüber äußert, dem hier in Rede stehenden Eigenthum ein so großes Vorrecht vor allem andern einzuräumen, welches frei und ohne Controlle eingeführt werden dürfe.

Es wird erwidert, daß für den Holzverkehr die nämliche Controlle bestehe, und theilweise durch die rheinischen Regierungen provocirt worden sei, daß man darum sie auch hier anwenden zu dürfen geglaubt habe.

Seiner Abgeordnete wiederholt nochmals den Antrag, zur Ehre der Rheinprovinz die Fiscalität nicht eintreten zu lassen.

Ein anderer Deputirter der Städte ist zwar für eine Beschränkung des Wildpret-Verkaufs, billigt aber die Fassung des § nicht, und hält denselben zur Ausübung großer Verationen geeignet. Mehrere Abgeordnete aus dem Stande der Städte erklären sich ebenfalls gegen den §. Ein anderer ist nicht für Beschränkung des Verkehrs mit Wildpret, stimmt aber doch dafür, daß selbst Wirthe und Wildverkäufer dafür verantwortlich gemacht werden, wenn Wild während der Hegezeit bei ihnen getroffen wird. Ein Deputirter der Städte schließt sich dem Antrage an; ein Anderer sagt, der § rufe in dem Innern unseres Königreichs alle Verationen einer äußern Landes-Zoll-Linie hervor, worüber die Grenzbewohner mit Recht bittere Klagen führten, ohne jedoch aus Mangel an gehöriger Controlle das Ziel, den Verkauf des ungesetzlich erworbenen Wildes zu verhindern, zu erreichen. Die Begleitischeine dürften dazu benutzt werden, diesen versteckten Handel zu legitimiren, indem der Wildhändler in kurzem weit mehr Bescheinigungen haben würde, als er bedürfe, weil er bei seinen wesentlichen Verkäufen jene nicht bedürfe; — er trage demnach auf Beseitigung des § an.

Ein Deputirter der Ritterschaft bringt einen neuen § statt desjenigen im Entwurfe in Vorschlag, worauf aber keine Rücksicht genommen wird.

Ein Abgeordneter der Landgemeinden glaubt, es sei der Plenar-Versammlung nicht klar, was der Ausschuss eigentlich bezwecke; worüber der Director des Ausschusses selbst Aufklärung giebt.

Im Laufe der Verhandlungen wird die vom Ausschusse vorgeschlagene Abänderung dahin modificirt, daß nur die Wildhändler bestraft werden sollen. Es wird aber bei der Abstimmung der § durch 43 Stimmen gegen 31 verworfen.

Jetzt kommt der Vorschlag des Ausschusses zur Erörterung: die Strafbestimmungen während der Hegezeit anzunehmen; dabei wird aber bemerkt, daß die Hegezeit nicht allenthalben gleich normirt sei, und es daher für Wild, was etwa aus dem Belgischen, dem Nassauischen, oder sonst woher komme, die Bestimmungen nicht wohl anwendbar erklärt werden könnten.

Ein Abgeordneter aus dem Stande der Ritterschaft glaubt, daß wenn diese Maafregel nicht sanctionirt werde, die Versuchung für die Wildddiebe zu groß sein werde. Ein Deputirter der Städte aber bemerkt: das Wildpret sei der Güter Höchstes nicht.

Das Amendement wird mit folgenden Worten

„In der Rheinprovinz soll während der Dauer der Hegezeit alles Wild ohne Ausnahme unter den im § angeführten Strafbestimmungen confiscirt werden.“

an die Stelle des § 134 durch große Stimmenmehrheit angenommen, und die Aufnahme der im § selbst enthaltenen Strafbestimmungen darin beschloffen.

Ein Abgeordneter der Städte schlug hierauf folgende Verbesserung vor:

„Während der Hegezeit soll das bei den Wirthen vorgefundene Wild der Confiscation unterworfen sein.“

So weit gekommen, fordert Se. Durchlaucht, der Herr Landtags-Marschall, den Herrn Abgeordneten Bergifosse auf, die Fortsetzung des Protokolls zu übernehmen.

Der Referent bemerkt, daß in dem § 22 der Verordnung über Jagdvergehen ein Amendement Seitens des Ausschusses vorgeschlagen sei, welches dem zuletzt beantragten ganz und gar entspreche; daher die Erörterung desselben bis zum besagten § ausgesetzt bleibt.

Zum § 135 bemerkt ein Deputirter der Landgemeinden, daß auf diese Weise jeder Haushund, wenn er sich vom Hofe entfernt oder bloß vor die Thüre kömmt, todgeschossen werden könne.

Ein Deputirter der Städte fragt, ob man denn auch einen Hund auf Fußspaden nicht mitnehmen dürfe? und wird hierauf bemerkt, daß in einigen Regierungs-Bezirken es den Jagdpächtern zur Pflicht gemacht wird, herrenlose, umherlaufende Hunde zu tödten.

Ein Abgeordneter der Städte stellt die Frage, wie es mit den Tauben gehalten werden solle, welche in der Gegend von Wesel vielen Schaden anrichten.

Ein Deputirter der Ritterschaft bemerkt, ob man je in England so von Hunden belästigt werde, wie es hier der Fall; in keinem civilisirten Lande sei die Belästigung der herumlaufenden Hunde so groß wie bei uns. Dieser Uebelstand sei so bedeutend, daß er wohl einer ernstlichen Berücksichtigung werth sei. Das Knitteln der Hunde, welches als Abhilfe vorgeschlagen werde, werde dem Uebel nicht abhelfen; es sei denn, daß dem Hunde ein solcher Knittel angelegt werde, welcher schwer genug sei, um ihn zu hindern, von der Stelle zu gehen; ein kleinerer würde mehr schaden als nützen, indem beim Entlaufen des Hundes er einen fürchterlichen Schaden in den Feldern anrichten würde. Hunde auf dem Lande würden nur der Sicherheit wegen gehalten; für solche sei es besser, daß sie an Ketten liegen, als wenn sie frei herumlaufen. Der Zweck der Königl. Kabinetts-Ordnung wegen Halten der Hunde würde auch durch Anhaltung an den in Rede stehenden § des Gesetzes erreicht. Auch fände man unter 20 Hunden kaum eine Hündin, daher der Geschlechtstrieb so gesteigert werde, daß sich die Hundswuth daraus entwickle. Wenn die Hunde aber festliegen müßten, so bedürften sie eines Hauses, einer Kette und mehr Nahrung. Alle diese Considerationen hätten den Ausschuss bewogen, den § 135 festzustellen.

Ein Deputirter der Städte bemerkt: die Art. 2 und 3 griffen zu barsch ins bürgerliche Leben. Vom Schöpfer sei der Hund dem Menschen zum Schutz und zur Lust zugesellt, welcher durch jene Artikel, wenn er sich von dem vorgezeichneten schmalen Pfade entferne, für vogelfrei erklärt würde. Zudem dürfe nicht unberücksichtigt gelassen werden, daß der Hund eine indirect wesentlich zu den Gemeindefaßen contribuierende Person sei. Statt jener beiden Artikel, schlage er die Königl. Proposition vom Jahre 1828 vor, worin es § 16 heißt:

„ungeknüppelte Hunde, die während der Hegezeit ohne Herren, imgleichen Ragen, die auf Jagdrevieren umherlaufen, kann jeder Jagdberechtigte tödten.“

Diese von Sr. Majestät an uns gelangte Bestimmung führe mit weniger Härte erfolgreich zum Ziele, möge demnach dieselbe zum Gesetze erhoben werden. Auch der Art. 5, der den Ragen den Untergang brohe, fände durch jene eine zweckmäßige Erledigung.

Der Abgeordnete der Ritterschaft giebt an, er habe selbst viele Hunde, allein er lasse sie so verwahren, daß sie nicht jeden Hecintretenden anfallen und anbellern; warum soll man sie durch Festlegen nicht so halten können, daß sie Niemand lästig fallen?

Der Referent bemerkte: daß der Ausschuss 22 Sitzungen darauf verwendet habe, den Gesetz-Entwurf zu prüfen, und er glaube daher, daß die hochansehnliche Versammlung sich wohl dessen Meinung anschließen könne.

Ein Deputirter der Ritterschaft erwiderte: wenn auch dem Ausschuss Dank gebühre, so könne dieß kein Motiv sein, dessen Gutachten überall anzunehmen. Er findet es hart, daß, wenn einem Schäfer der Hund gegen seinen Willen entläuft, die Strafe, außer dem Verluste des Hundes, noch 2 Thl. betragen soll.

Der § 135 wurde demnach angenommen mit Weglassung sub 1 der Worte:

„und verfällt der Eigenthümer des Hundes außerdem in eine Strafe von zwei Thalern.“

sub. 3 wurden folgende Worte gestrichen: „und tritt in diesem, so wie in dem vorigen Fall ad 2 außerdem eine Strafe von zwei Thalern gegen den Eigenthümer ein.“ Ad 4 ward der Passus: „gegen eine Zahlung des Fanggeldes von einem Thaler für jeden Hund“ gestrichen. Die Zusätze des Ausschusses wurden mit dem § 135 durch die gesetzliche Stimmenmehrheit angenommen.

Zu § 136, bei dem ersten Punkte des ersten Absatzes, wird vom Ausschuss der Nachsatz vorgeschlagen:

„der Gebrauch von Stockflinten, Abschraubegewehren und Windbüchsen ist außerdem verboten“

und im dritten Absätze ward die Strafe von 1 bis 10 Thlr. auf „zwei bis zehn Thalern“ zu erhöhen, in Antrag gebracht; und wird der § mit dem Amendement angenommen.

Bei § 137 hatte der Ausschuss zu bemerken gefunden: die im letzten Punkte des ersten Absatzes angelegte Strafe von 1 bis 10 Thlr. sei auf „zwei bis zehn Thaler“ zu erhöhen, welches mit dem § angenommen ward.

§ 138. Ein Deputirter der Städte trägt Bedenken darüber, daß die Dauer der Wolfsjagd nicht bestimmt angegeben sei; worauf vom Referenten erwidert wird, daß eine Wolfsjagd gewöhnlich Morgens anfangt und Abends beendigt werde; worauf jener Abgeordnete bemerkt, es möge festgesetzt werden, daß die Dauer nur von einem Tage sei. Der § wird aber ohne Weiteres angenommen.

§ 139. Ein Abgeordneter der Städte fragt: wie man einen ungeborenen Wolf tödten könne; worauf demselben vom Referenten erwidert wird, daß beim Gelegen von trächtigen Wölfinnen die ungeborenen Jungen mit erlegt seien. — Der § ward angenommen.

§ 140. Ein Deputirter der Städte trägt darauf an: auch Fuchsgruben einzubegreifen, indem der Fall vorgekommen sei, daß ein Fuchs mit einem Zollbeamten in eine solche Grube gefallen. Der § 140 ward mit dem vorgeschlagenen Zusätze ohne Widerrede angenommen.

Zu § 141 schlägt der Ausschuss noch folgenden Zusatz vor:

„In der Rheinprovinz sollen alle Geldstrafen für Jagdvergehen, und der Gelbbetrag aller Confiscate an Wild, in die Armenkasse der Gemeinde, in deren Gemarkung das Vergehen statt gefunden hat, fließen.“

Der § ward mit dem vorgeschlagenen Zusätze genehmigt.

§ 142. Der Ausschuss schlägt vor, nach dem Worte: „gegenwärtigen“, den Zusatz zu machen:

„insofern der Verurtheilte arbeitsfähig ist, kann derselbe im Interesse der Gemeinde zu Communal-Arbeiten verwendet werden,“ sodann nach den Worten: „einer Gefängnißstrafe“, die Worte: „oder Arbeit“ einzuschalten, was mit dem § genehmigt ward.

Bei § 143 ward der Schluß-Zusatz:

„In der Rheinprovinz behält es bei den dormalen bestehenden Gesetzen sein Verwenden“

vom Ausschusse beantragt, und der § mit demselben angenommen.

§ 144 wird angenommen.

§ 145. Hierbei schlägt der Ausschuss folgende Abänderung vor: statt der Worte: „Revier, in welchem er angestellt ist“ zu sagen: „welche in dem Gerichtsbezirk, bei welchem er vereidet ist.“ Der § ward mit dieser Abänderung angenommen.

Ein Deputirter aus dem Stande der Ritterschaft schlägt folgenden zusätzlichen § vor: „Das Gesetz vom 17. April 1830 bleibt auf dem linken Rheinufer in Kraft“, welcher angenommen wird.

Ein Deputirter der Städte bemerkte: es trete wohl endlich sein gestern gemachter Vorschlag an die Tages-Ordnung, der die beiden §§ 559, 560 des revidirten Entwurfs des Provinzial-Rechtes für das Herzogthum Berg, welche sich auf die landesherrlichen Verordnungen vom 8 Juli 1525 Scotti I. S. 24 und 25, so wie der § 564, welcher sich auf die Verordnung vom 25. Juni 1707 § 4 und die Brückentaxe vom 2. Novbr. 1802 Sect. B. gründe, als nothwendig zur Aufnahme in die vorliegende neue Jagd-Ordnung bezeichne.